

Verbindliche Richtlinien zur Auditierung und Zertifizierung durch die

Geri-Zert GmbH

1. Auditierungs- und Zertifizierungsdienstleistung

1.1. Anwendungsbereich und Gültigkeit

Diese verbindlichen Richtlinien zur Auditierung und Zertifizierung nach dem „Qualitätssiegel Geriatrie“ und dem „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) durch die Geri-Zert GmbH gelten für alle Auditierungs- und Zertifizierungsdienstleistungen, die Auftraggebern angeboten und von diesen beauftragt werden. Soweit nicht explizit schriftlich etwas anderes vereinbart wurde bzw. vorbehaltlich gesetzlich entgegenstehender Bestimmungen, gelten diese verbindlichen Richtlinien für den gesamten Zertifizierungsprozess, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Serviceangebote und Kostenvoranschläge, Verträge, Beauftragungen und/oder Arbeitsaufträge sowie Termin- und Zusatzvereinbarungen, die zwischen der Geri-Zert und dem Auftraggeber vereinbart wurden.

Diese verbindlichen Richtlinien zur Auditierung und Zertifizierung werden unmittelbar nach Ihrer Veröffentlichung wirksam und behalten ihre Gültigkeit bis eine neue Version veröffentlicht wird.

1.2. Begriffsdefinitionen

Die folgenden Begriffe werden in diesen Richtlinien mit nachstehender Bedeutung verwendet:

„Auftraggeber“ sind jegliche Einrichtungen, die von Geri-Zert Auditierungs- und Zertifizierungsdienstleistungen anfordern und erhalten, einschließlich deren Vertreter oder Beauftragte.

„Geri-Zert“ sind alle Vertreter der Geri-Zert GmbH, die Auditierungs- und Zertifizierungsdienstleistungen anbieten und/oder erbringen.

„Fachexperten“ sind Geriatrie-fachspezifische Experten, die von der Geri-Zert mit der Durchführung einer Auditierung beauftragt werden.

„Audits“ sind systematische Vorgehensweisen der Geri-Zert, um objektiv und unabhängig zu bewerten, inwieweit die definierten Kriterien an das „Qualitätssiegel Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ der herausgebenden Stelle Bundesverband Geriatrie erfüllt werden und hierfür relevante Nachweise vorliegen.

1.3. Auditierungs- und Zertifizierungsdienstleistungen

Ein von Geri-Zert erteiltes Zertifikat, dient als Nachweis, dass die Anforderungen des „Qualitätssiegel Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) durch den Auftraggeber erfüllt werden. Die Auditierung und Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems „Qualitätssiegel Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) durch einen unabhängigen Dritten wie der Geri-Zert trägt zur Wertschöpfung für den Auftraggeber bei.

Während der Auditierung prüfen qualifizierte und erfahrene Fachexperten, neutral, objektiv und weisungsungebunden, ob die Anforderungen für eine Zertifizierung erfüllt sind. Indem sie Verbesserungspotentiale

aufzeigen, tragen die Fachexperten der Geri-Zert dazu bei, dass die Einrichtungen vereinbarte Ziele und Vorgaben erreichen und ermöglichen so einen nachhaltigen Erfolg des Auftraggebers.

2. Der Zertifizierungsprozess

Die Geri-Zert auditiert die Einrichtung des Auftraggebers oder Teile davon mit dem Ziel, die Konformität mit dem „Qualitätssiegel Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) festzustellen. Der Zertifizierungsprozess kann sich über einen oder mehrere Schritte erstrecken und endet üblicherweise mit einem Auditbericht, der die Ergebnisse der Auditierung dokumentiert.

Sofern der Auftraggeber die Anforderungen des „Qualitätssiegels Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum (Bundesverband Geriatrie e.V.)“ erfüllt, stellt die Geri-Zert ein kundenspezifisches Zertifikat aus, welches die Übereinstimmung mit den Anforderungen des „Qualitätssiegels Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) bestätigt.

Werden im Audit deutliche Abweichungen zu den Anforderungen des „Qualitätssiegels Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) festgestellt, muss der Auftraggeber innerhalb eines durch Geri-Zert vorgegebenen Zeitrahmens Korrekturmaßnahmen planen und sie innerhalb eines definierten Zeitraums umsetzen. Zertifikate werden nur ausgestellt, wenn die wirksame Umsetzung von angemessenen Korrekturmaßnahmen nachgewiesen wurde. Geltungsbereich und Gültigkeit werden auf dem Zertifikat vermerkt.

Die meisten Feststellungen basieren auf einem Stichprobenprozess, der auf verlässliche Nachweise für eine effektive Implementierung und Einhaltung des Qualitätsmanagementsystems „Qualitätssiegel Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) abzielt. Es können weitere geschäftliche Aspekte existieren, sowohl positive als auch negative, die von den Fachexperten nicht geprüft wurden. Es liegt alleine in der Verantwortung der Einrichtung, die potenziellen Auswirkungen und den Umfang der Ergebnisse zu untersuchen und zu bewerten, um so die vollständige Einhaltung der Anforderungen des „Qualitätssiegels Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) sicherzustellen. Bei Nichteinhaltung haftet die Geri-Zert nicht.

Die Geri-Zert und der Auftraggeber vereinbaren, dass die Bewertungen und/oder Zertifizierung der Einrichtung im Einklang mit dem „Qualitätssiegel Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.), fachspezifischen Forderungen (Bundesverband Geriatrie e.V.) und den geschlossenen vertraglichen Regelungen einschließlich dieser verbindlichen Richtlinien zur Auditierung und Zertifizierung oder anderer Ergänzungen erfolgt.

Die Geri-Zert ist unabhängig, neutral und objektiv in ihren Audits und Zertifizierungen. In der Regel werden die Audits immer am Standort des Auftraggebers vor Ort ausgeführt, können aber auch teilweise durch Remote-Audits (nicht vor Ort) durchgeführt oder ergänzt werden. Art, Umfang und Zeitplan des Verfahrens werden vorab von den Vertragsparteien vereinbart. Die Geri-Zert bemüht sich, Störungen des Betriebsablaufs bei der Durchführung der Audits in den Räumen des Auftraggebers gering zu halten.



2.1. Das Audit

Das Audit wird am Dienstleistungsstandort des Auftraggebers oder durch Einsatz von Remote-Audit Techniken durchgeführt. Die Fachexperten bewerten die Einrichtung basierend auf ihren Beobachtungen, Überprüfungen, Befragungen, Durchsicht dazugehörender Unterlagen und weiteren Audittechniken anhand der jeweils gültigen Auditcheckliste. Das Auditergebnis einschließlich aller Feststellungen wird dem Auftraggeber während des Abschlussgesprächs vorgestellt. Bei Bedarf werden Maßnahmenpläne vereinbart.

2.2. Die Systembewertung

Das Audit und seine Ergebnisse werden durch die unabhängigen Fachexperten der Geri-Zert bewertet. Die Fachexperten entscheiden nach Auswertung des Audits über die Ausstellung des Zertifikats. Der Auftraggeber erhält einen Auditbericht, der die Auditergebnisse dokumentiert. Sofern alle anwendbaren Anforderungen an das „Qualitätssiegels Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) erfüllt sind, erhält der Auftraggeber das Zertifikat.

2.3. Die Überwachung

Nach der Hälfte des Gültigkeitszeitraums, d. h. ca. 1,5 Jahre nach der erfolgten Zertifizierung, ist eine Überwachung des Zertifikats erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung der Überwachung richtet sich nach der Art des Zertifikats.

Für das „Qualitätssiegel Geriatrie – Version Rehabilitation gemäß der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 37 Abs. 3 SGB IX (QM-Vereinbarung)“ ist dies ein Überwachungsaudit. Dies kann, so weit keine Beanstandungen im Rahmen der vorherigen Auditierung vorlagen, auch in digitaler Form als sogenanntes Remote-Audit durchgeführt werden.

Für das „Qualitätssiegel Geriatrie – Klinik für Geriatrie“ muss der Auftraggeber 1,5 Jahre nach erfolgter Zertifizierung eine Selbstbewertung seiner Einrichtung mittels des Selbstbewertungsbogens der herausgebenen Stelle zum „Qualitätssiegel Geriatrie“ durchführen.

Bei beiden Verfahrensformen, Geriatrische Rehabilitation sowie Klinik für Geriatrie, sollen erneut Verbesserungspotentiale herausgearbeitet werden. Die Überwachung (Reha) bzw. Selbstbewertung muss mit von der Geri-Zert benannten Pflichtdokumenten dem Fachexperten eingereicht werden, der diese objektiv und unabhängig überprüft, bewertet und der Einrichtung eine Rückmeldung zum Status der Überwachung gibt.

2.4. Die Re-Zertifizierung

Das Zertifikat „Qualitätssiegel Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) ist für einen Zeitraum von drei Jahren gültig. Am Ende dieses Zeitraumes wird eine Re-Zertifizierung durchgeführt, bei der die Erfüllung der Anforderungen erneut überprüft wird. Bei Erfüllung der Anforderungen wird ein erneutes Zertifikat ausgestellt.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

3.1. Aufrechterhaltung des Managementsystems

Um ein Zertifikat nach dem „Qualitätssiegel Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) zu erlangen und zu halten, muss der Auftraggeber sicherstellen, dass die Anforderungen in seiner Einrichtung jederzeit erfüllt sind.

Änderungen im Zertifizierungsablauf sowie neue oder überarbeitete Anforderungen, die den Auftraggeber betreffen, werden der Geri-Zert unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

3.2. Darlegungspflicht von Informationen

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Geri-Zert alle für die Erfüllung des Auftrags notwendigen Informationen und Dokumente rechtzeitig vor dem Audittermin erhält. Zudem trägt der Auftraggeber dafür Sorge, dass die Geri-Zert Zugang zu allen Räumlichkeiten erhält, deren Begutachtung für eine Entscheidung über die Zertifizierung erforderlich ist. Der Auftraggeber verpflichtet seine Beauftragten und Mitarbeiter, den Fachexperten rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig Auskunft, Zugang und objektive Nachweise zu allen Vorgängen zu erteilen, die für die Zertifizierung von Bedeutung sein können. Der Geri-Zert müssen auf Anfrage alle Aufzeichnungen über Beanstandungen und deren Korrekturmaßnahmen vorgelegt werden.

3.3. Mitteilungen über Änderungen und besondere Vorfälle

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Geri-Zert unverzüglich über jegliche Änderungen zu informieren, die auf die erfolgte Zertifizierung Einfluss haben können. Dies bezieht sich besonders auf den Kauf/Verkauf von Unternehmensteilen, Standortwechsel, Eigentümerwechsel, größere Veränderungen des Tätigkeitsfeldes, grundlegende Prozessveränderungen, Vorfälle wie ein schwerer Unfall oder ein schwerer Verstoß gegen das „Qualitätssiegel Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) oder gesetzliche Regelungen, die ein Eingreifen der zuständigen Behörde erfordern oder die Eröffnung von Konkurs- oder Vergleichsverfahren. Die Geri-Zert prüft nach Absprache mit dem Auftraggeber, wie das Zertifikat in solchen Fällen aufrechterhalten werden kann.

3.4. Unabhängigkeit der Auditierung und Zertifizierung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitarbeitenden und Fachexperten der Geri-Zert beeinträchtigen könnte. Dies gilt besonders für Beratungsangebote, Anstellung und Anträge auf eigene Rechnung, gesonderte Honorarabsprachen oder sonstige geldwerte Zuwendungen.

3.5. Ablehnung des Fachexperten

Vor der Bestätigung des Audittermins hat der Auftraggeber das Recht, den/die beauftragten Fachexperten/in zu prüfen und mit sachgemäßer Begründung abzulehnen. In begründeten Fällen wird die Geri-Zert einen Ersatz für den abgelehnten Fachexperten/in benennen.

3.6. Vertraulichkeit und Informationssicherheit

Die dem Auftraggeber von der Geri-Zert überlassenen Unterlagen einschließlich des Zertifikatssymbols des „Qualitätssiegels Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) sind urheberrechtlich geschützt. Alle von der Geri-Zert übergebenen oder zur Einsicht überlassenen Unterlagen verbleiben im Eigentum der Geri-Zert. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese nur intern zu verwenden, Dritten nicht zugänglich zu machen oder für andere als die vereinbarten Zwecke zu nutzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm unter dieser Vereinbarung zugänglich gemachten Informationen und Kenntnisse über Angelegenheiten der Geri-Zert, deren Mitarbeiter und Fachexperten vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt über das Ende der Vereinbarung hinaus bestehen. Dies gilt auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auditbericht vollständig weiterzugeben. Eine auszugsweise Weitergabe ist nicht gestattet.

3.7. Recht zur Nutzung des Zertifikats und Zertifikatssymbolen

Mit einer gültigen Zertifizierung ist der Auftraggeber berechtigt, das Zertifikat des „Qualitätssiegels Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ und entsprechende Zertifikatssymbole des Bundesverbandes Geriatrie für Werbezwecke zu verwenden.

Die Verwendung des Zertifikats und Zertifikatssymbole ist auf den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Zertifizierung beschränkt und darf nicht auf einem Produkt, einer Produktverpackung oder in einer anderen Art und Weise angebracht oder verwendet werden, die als Produktkonformität aufgefasst werden könnte. Die Verwendung des Logo's der Geri-Zert losgelöst vom erteilten Zertifikat ist nicht im Umfang der erteilten Werbeerlaubnis des Auftraggebers.

3.8. Beschwerdemanagement

Jeder Auftraggeber der Geri-Zert hat Anspruch auf eine vertragsgerechte Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen. Bei Nichterfüllung hat der Auftraggeber das Recht, eine entsprechende Beschwerde bei der Geri-Zert einzureichen. Die Bearbeitung durch die Geri-Zert erfolgt entsprechend des definierten BM-Prozesses.

3.9. Einsprüche

Ist der Auftraggeber mit einer spezifischen Zertifizierungsentscheidung nicht einverstanden ist, kann er einen schriftlichen Einspruch bei der Geri-Zert einreichen und eine erneute Prüfung der Entscheidung verlangen. Ein separater unparteilicher Fachlicher Prüfer bei der herausgebenden Stelle Bundesverband Geriatrie, der nicht an der Durchführung des Audits und der ersten Entscheidung beteiligt war, trifft nach Rücksprache mit der Geschäftsführung der Geri-Zert die endgültige Entscheidung über den Einspruch.

4. Rechte und Pflichten der Geri-Zert

4.1. Durchführung von Auditierungen

Die Geri-Zert verifiziert durch regelmäßige Audits, dass die Anforderungen des „Qualitätssiegels Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) in der Einrichtung des Auftraggebers erfüllt sind. Um ausreichend objektive Nachweise zur Zertifizierungsentscheidung zu erhalten, hat die Geri-Zert im Rahmen der geplanten Audits das Recht auf Zugang zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers und ist berechtigt Prozesse und Dienstleistungen zu überprüfen, Mitarbeiter und Beauftragte zu befragen, Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen sowie Informationen mittels anderer Auditmethoden und -techniken zu sammeln.

4.2. Unabhängigkeit

Die Geri-Zert GmbH ist eine unabhängige Zertifizierungsstelle. Der gesamte Zertifizierungsprozess erfolgt neutral und unabhängig von Weisungen Dritter.

Der/die Fachexperte/in bewertet die Erfüllung der Anforderungen des Verfahrens unabhängig, objektiv, neutral und ohne äußere Einflussnahme ausschließlich auf Basis seiner/ihrer Fachkompetenz und den Vorgaben des Verfahrens.

4.3. Benennung von Fachexperten

Die Benennung von Geriatrie kompetenten Fachexperten obliegt allein der Geri-Zert. Die Geri-Zert verpflichtet sich, nur Fachexperten einzusetzen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation, ihrer Erfahrung und persönlichen Fähigkeiten für diese Aufgabe geeignet sind. Die Fachexperten müssen für das Regelwerk „Qualitätssiegel Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) berufen sein und angemessene Erfahrung im Tätigkeitsbereich des Auftraggebers sowie Management- und Audit erfahrung haben. Auf Anfrage stellt die Geri-Zert dem Auftraggeber eine Kurzbiografie des Fachexperten zur Verfügung.

Sollte ein Fachexperte unmittelbar vor oder während des Audits ausfallen, stellt die Geri-Zert – wann immer möglich – einen geeigneten Ersatz zur Verfügung.

4.4. Vereinbarung von Auditterminen

Die Geri-Zert ist berechtigt Auditierungen und Zertifizierungen für das „Qualitätssiegel Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) beim Auftraggeber zu planen. Audittermine sollten einvernehmlich von beiden Parteien unter Berücksichtigung der anwendbaren Richtlinien vereinbart werden. Grundsätzlich werden Terminwünsche des Auftraggebers berücksichtigt. Audittermine werden schriftlich vereinbart. Einmal bestätigt sind diese Audittermine verbindlich. Spezifische vertragliche Vereinbarungen können Klauseln über Kompensationszahlungen für den Fall von kurzfristigen Terminverschiebungen oder Absagen enthalten.

4.5. Zertifikatsausstellung

Nachdem der Auftraggeber alle Zertifizierungsanforderungen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat, stellt die Geri-Zert ein Zertifikat des „Qualitätssiegels Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) aus. Die Entscheidung über eine Zertifizierung obliegt allein der Geri-Zert und basiert auf der Zertifizierungsempfehlung sowie dem Auditergebnis, wie im Auditbericht festgehalten. Die Zertifikate des „Qualitätssiegels Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) sind zeitlich beschränkt. Sie sind drei Jahre gültig, beginnend mit der Zertifizierungsentscheidung.

4.6. Vertraulichkeit

Die Geri-Zert bewahrt Stillschweigen über alle vertraulichen Informationen des Auftraggebers, die nicht öffentlich zugänglich und der Geri-Zert im Rahmen der Aktivitäten in den Räumlichkeiten des Auftraggebers zugänglich gemacht wurden, unabhängig davon, ob es sich dabei um Interna des Auftraggebers selbst oder um dessen Geschäftsverbindungen handelt. Gleches gilt für mündliche und schriftliche Ergebnisse aus den Audits. Die Geri-Zert gibt vertrauliche Informationen an Dritte nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers frei, sofern nicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben oder anders in diesen verbindlichen Richtlinien zur Auditierung und Zertifizierung festgelegt. Diese Verpflichtungen bleiben über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus bestehen. Dies gilt auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Geri-Zert.

4.7. Veröffentlichung

Die Geri-Zert ist berechtigt ein Verzeichnis aller Auftraggeber mit einem gültigen Zertifikat des „Qualitätssiegels Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) zu führen und stellt dies der herausgebenden Stelle zur Veröffentlichung zur Verfügung. Diese Veröffentlichung enthält

den Namen und die Anschrift der zertifizierten Einrichtung sowie den Geltungsbereich und die Zertifikatsgültigkeit. Hierzu gilt das Einverständnis des Auftraggebers als erteilt. Im Zuge der Auftragsabwicklung werden Daten des Auftraggebers zusätzlich in externen Datenbanken der herausgebenden Stelle Bundesverband Geriatrie gespeichert und verarbeitet. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Annahme des Angebots damit einverstanden, dass diese Daten in den entsprechenden Datenbanken gespeichert, abgerufen und von Dritten eingesehen werden kann.

4.8. Elektronische Kommunikation

Ungeachtet des Vorangegangenen autorisiert der Auftraggeber die Geri-Zert, unverschlüsselte vertrauliche und andere Informationen über das Internet oder ein öffentliches Netzwerk an E-Mail-Adressen oder andere vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Stellen zu übermitteln. Der Auftraggeber erkennt an, dass

die Geri-Zert nicht für die Vertraulichkeit solcher Übermittlungen garantieren kann. Der Auftraggeber erkennt ebenfalls an, dass die Übermittlung vertraulicher Informationen durch die Geri-Zert über das Internet oder andere öffentliche Netzwerke keinen Bruch der Vertraulichkeitsregelungen dieser verbindlichen Richtlinien zur Auditierung und Zertifizierung darstellt. Die Geri-Zert haftet nicht für hieraus resultierende Schäden, sofern sie solche vertraulichen Informationen mit dem gleichen Maß an Sorgfalt behandelt, wie eigene vertrauliche Informationen.

Falls der Auftraggeber eine Verlinkung zur Geri-Zert-Internetseite herstellt, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Inhalt auf der Geri-Zert-Internetseite der Geri-Zert gehört, die verlinkende Internetseite den Nutzer direkt zur Geri-Zert-Internetseite führt ohne vorgefertigte Rahmen, Browserfenster oder Inhalte von Dritten aufzuzwingen und die verlinkende Internetseite nicht suggeriert, dass der Auftraggeber oder Dienstleistungen von der Geri-Zert unterstützt werden.

5. Zertifikate und Zertifikatssymbole

5.1. Erteilung und Nutzen

Sofern der Auftraggeber alle Anforderungen des „Qualitätssiegels Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) erfüllt, stellt die Geri-Zert das entsprechende Zertifikat aus. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Zertifikat und dazugehörige Zertifikatssymbole im Geschäftsbetrieb zu nutzen.

Nach Ausstellung des Zertifikats beginnen die Tätigkeiten zur Überwachung der Einhaltung der Zertifizierung. Die Erteilung und Erhaltung der Zertifizierung erfolgt unter dem Vorbehalt der Einhaltung aller vertraglichen Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen durch den Auftraggeber.

Der Auftraggeber erkennt an, dass die Überwachungstätigkeiten in Form der Selbstbewertung lediglich dem Zweck dienen, die Aufrechterhaltung der Anforderungen des „Qualitätssiegels Geriatrie“ zu überprüfen und entbindet den Auftraggeber in keiner Weise von seiner Verantwortung für sein Managementsystem und deren Prozesse.

Zertifikate und Zertifikatssymbole des „Qualitätssiegels Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) dürfen nicht auf Rechtsnachfolger oder andere Organisationen übertragen werden. Nach Ablauf der Gültigkeit, oder bei Aussetzung, Entzug oder Annulierung einer Zertifizierung muss der Auftraggeber jede Werbung mit der Zertifizierung nach dem „Qualitätssiegel Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) unverzüglich einstellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Rückgabe des Zertifikats nach Entzug oder Annulierung. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

5.2. Nichterteilung des Zertifikats

Die Geri-Zert erteilt ein Zertifikat, wenn nach der Zertifizierung (Erst- oder Re-Zertifizierung) alle Anforderungen des „Qualitätssiegels Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) erfüllt sind. Bei Nichterfüllung dokumentiert der Fachexperte die Mängel in einem Abweichungsbericht oder benennt die Auflagen, deren Erfüllung zur Erteilung des Zertifikats zwingend notwendig ist. Alle Abweichungen oder Auflagen sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Ausstellung des Zertifikats zu beheben bzw. zu erfüllen. Wenn erforderlich, wiederholt die Geri-Zert das Audit ganz oder teilweise. Wurden die Mängel nicht behoben oder die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats auch nach einem Nachaudit nicht erfüllt, wird das Zertifizierungsverfahren durch einen Bericht ohne das Zertifikat des „Qualitätssiegel Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) abgeschlossen.

5.3. Aussetzung des Zertifikats

Die Geri-Zert ist berechtigt, das erteilte Zertifikat „Qualitätssiegel Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) zeitlich befristet auszusetzen, wenn der Auftraggeber Zertifizierungsrichtlinien, vertragliche oder finanzielle Pflichten gegenüber der Geri-Zert nachweislich verletzt,

besonders wenn

- die von der Geri-Zert vorgeschlagenen Termine der Auditierung zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung nicht wahrgenommen wurden und dadurch die vorgegebene Frist seit dem letzten Audit überschritten wurde,
- Korrekturmaßnahmen nachweislich nicht innerhalb der vereinbarten Frist wirksam umgesetzt wurden,
- die Geri-Zert nicht rechtzeitig über geplante Änderungen oder Vorfälle innerhalb der Einrichtung informiert wurde, durch die die Anforderungen des „Qualitätssiegels Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) nicht mehr erfüllt werden,
- das Zertifikat oder Zertifikatssymbol des „Qualitätssiegels Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) in irreführender Weise verwendet wurde,
- fällige Zahlungen für die Auditierungs- und Zertifikatsdienstleistung nicht rechtzeitig nach mindestens einer Zahlungserinnerung getätigt wurde.

Die Geri-Zert kündigt eine mögliche Aussetzung zunächst schriftlich an. Werden die Gründe für die Aussetzung nicht binnen zwei Wochen beseitigt, wird der Auftraggeber schriftlich über die Aussetzung informiert. Zudem werden dem Auftraggeber die Gründe der Aussetzung benannt sowie die notwendigen Maßnahmen erläutert, um die Zertifizierung wieder in Kraft setzen zu können.

Die Aussetzung der Zertifizierung wird auf maximal sechs Monate befristet. Werden die geforderten Maßnahmen innerhalb der festgesetzten Frist nachweislich wirksam umgesetzt, wird die Aussetzung der Zertifizierung zurückgenommen. Werden die Maßnahmen nicht bis zum Stichtag umgesetzt, kann die Geri-Zert das Zertifikat entziehen.

5.4. Entzug des Zertifikats

Die Geri-Zert ist berechtigt, das Zertifikat „Qualitätssiegel Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) nach schriftlicher Ankündigung dem Auftraggeber zu entziehen oder für ungültig zu erklären, wenn

- die Frist für die Aussetzung der Zertifizierung abgelaufen ist,

- die Anforderungen des „Qualitätssiegel Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) durch den Auftraggeber nicht mehr gewährleistet werden,
- der Auftraggeber nach Aussetzung des Zertifikats weiterhin mit der Zertifizierung „Qualitätssiegel Geriatrie“ / „atz – Alterstraumatologisches Zentrum“ (Bundesverband Geriatrie e.V.) wirbt,
- der Auftraggeber die Zertifizierung in einer Form verwendet, die die Geri-Zert in Verruf bringt,
- die Voraussetzungen, die zur Erteilung des Zertifikats geführt haben, nicht mehr gegeben sind,
- der Auftraggeber einen Konkursantrag stellt,
- der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit der Geri-Zert wirksam beendet.

5.5. Annullierung des Zertifikats

Die Geri-Zert ist berechtigt, das Zertifikat zu annullieren oder rückwirkend für ungültig erklären zu lassen, wenn

- sich nachträglich herausstellt, dass die zur Erteilung des Zertifikats notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben waren
- der Auftraggeber das Zertifizierungsverfahren in unzulässiger Weise beeinträchtigt hat, so dass die Objektivität, Neutralität oder Unabhängigkeit des Bewertungsergebnisses in Frage stehen.